



Reglement über den Hegeabschuss von Steinwild des Kantons Bern gültig ab 01.04.2025

1. Zulassungsbedingungen

Für den Hegeabschuss können sich Jägerinnen und Jäger bewerben, welche

- a) zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 15 Jagdpatente der Kategorie A, Gämssjagd, gelöst haben;
- b) in den fünf vorangehenden Jahren gemäss Art. 33 JWG weder schriftlich ermahnt noch wegen eines Verstosses gegen die Jagdvorschriften von der Jagd ausgeschlossen werden mussten.

2. Anmeldung

- 2.1 Anmeldungen für den Hegeabschuss von Steinwild können nur über das Online-Formular auf der Webseite des Jagdinspektorats eingereicht werden.
- 2.2 Die Bewerbungen sind bis 30. November des laufenden Jahres einzureichen.
- 2.3 Instruktion und Verlosung finden jeweils voraussichtlich im April des kommenden Jahres statt.

3. Wiederholte Anmeldung

Eine wiederholte Anmeldung zum Hegeabschuss nach bewilligtem Hegeabschuss ist möglich und kann frühestens nach fünf gelösten Jagdpatenten der Kategorie A eingereicht werden. Die Zulassungsbedingungen gemäss Ziff. 1 Bst. b) müssen auch bei einer wiederholten Anmeldung erfüllt sein. Kann die Anmeldung nicht berücksichtigt werden, ist sie erneut einzureichen.

4. Abschussplan

- 4.1 Die Anzahl und Aufteilung der Hegeabschüsse nach Geschlecht und Alter richten sich nach der aktuellen Bestandessituation in der jeweiligen Kolonie und dem von den Bundesbehörden zugestimmten und vom Jagdinspektorat verfügbaren Abschussplan. Es gelten folgende Kategorien:

Steingeissen:	Geiss	1-jährig od. älter
Steinböcke:	Jugendklasse	1- bis 4-jährig
	Mittelklasse	5- bis 10-jährig
	Altenklasse	11-jährig u. älter

Kitze und milchtragende Geissen dürfen nicht erlegt werden.

5. Zuteilung der Abschüsse

- 5.1 Gestützt auf die jährliche Abschussplanung werden aus den eingegangenen Anmeldungen die nötige Anzahl Jagdberechtigte berücksichtigt. Dabei haben Erstanmeldungen erste Priorität, Zweitanmeldungen (s. Ziffer 3) nach erstem bewilligten Hegeabschuss zweite Priorität etc.
- 5.2 Innerhalb eines Anmeldungsturnusses (Erstanmeldungen, Zweitanmeldungen etc.) erhalten diejenigen Personen mit den meisten Jagdpatenten der Kategorie A eine Spezialbewilligung für den Hegeabschuss von Steinwild. Bei gleicher Anzahl Jagdpatente der Kategorie A erhält die Bewerberin oder der Bewerber mit dem älteren Jahrgang die Spezialbewilligung.
- 5.3 Jägerinnen und Jäger können bei der Anmeldung angeben, in welcher Kolonie sie ihre Abschüsse tätigen möchten (ohne Gewähr der Zuteilung). Ebenfalls können sie angeben, ob sie auf die Hegeabschüsse verzichten, wenn diese nicht in der gewünschten Kolonie tätigen können bzw. ob sie bereit sind, die Hegeabschüsse in einer anderen Kolonie zu tätigen. Dies wird bei der Zuteilung der Spezialbewilligung berücksichtigt.
- 5.4 Jene Jägerinnen und Jäger, die keine Spezialbewilligung erhalten, werden schriftlich benachrichtigt. Sie können sich zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt anmelden (s. Ziffer 3).
- 5.5 Die Verlosung findet, wenn möglich im Rahmen der obligatorischen Instruktion statt, zu welcher das Jagdinspektorat einlädt und der Abschussberechtigte persönlich anwesend sein muss.
- 5.6 Den Abschussberechtigten wird durch Losentscheid je ein weibliches (nicht milchtragend) und ein männliches Tier einer Kategorie gemäss Ziffer 4 in der gleichen Kolonie zugeteilt.
- 5.7 Bewerberinnen und Bewerber mit wiederholter Anmeldung gemäss Ziffer 3 werden nach den Erstanmelderinnen und Erstanmeldern ausgelost.
- 5.8 Die erteilte Spezialbewilligung mit den zugelosten Kategorien ist persönlich und nicht übertragbar.
- 5.9 Im Abschussplan vorgesehenes, jedoch nicht erlegtes Steinwild, kann durch die Wildhut erlegt werden.
- 5.10 Das Jagdinspektorat kann, in besonderen Fällen wie Krankheiten oder grosse Winterverluste, von den Abschussplänen abweichen.

6. Vorschriften für den Hegeabschuss

- 6.1 Basispatent: Für den Hegeabschuss ist ein gültiges Basispatent Voraussetzung.
- 6.2 Haftpflichtversicherung: Für den Hegeabschuss ist eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung Voraussetzung.
- 6.3 Schiessnachweis: Für den Hegeabschuss ist ein aktueller Treffsicherheitsnachweis mit der Kugelwaffe Voraussetzung.
- 6.4 Gästekarte: Es darf nicht mit Gästekarte gejagt werden.

- 6.5 Jagdzeit: Die Hegeabschüsse dürfen vom 1. September bis 31. Oktober jeweils von Montag bis Samstag vorgenommen werden (keine Schontage). Es gelten die Schusszeiten gemäss Art. 14 der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV; BSG 922.111).
- 6.6 Kategorien: Kitze und milchtragende Geissen dürfen nicht erlegt werden.
- 6.7 Wildschutzgebiete: Hegeabschüsse in regionalen Wildschutzgebieten und der Zeitpunkt einer Öffnung derselben für den Hegeabschuss können durch den zuständigen Wildhüter bewilligt werden.
- 6.8 Eidg. Jagdbanngebiet: Ein Hegeabschuss ist in den eidgenössischen Jagdbanngebieten nicht erlaubt.
- 6.9 Meldung: Jägerinnen und Jäger melden am Vortag ihren Jagdgang unter Angabe des Jagdgebietes dem zuständigen Wildhüter.
- 6.10 Benützung von Motorfahrzeugen: Es gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Jagd.
- 6.11 Verwendung von Fluggeräten: Fluggeräte dürfen nur für den Abtransport von erlegtem Steinwild verwendet werden.
- 6.12 Beihilfe: Begleiter und Träger sind erlaubt. Es gelten die Bestimmungen von Art. 18 JWG.
- 6.13 Munition: Die minimale Auftreffenergie entspricht derjenigen, welche auf den Hirsch gestattet ist (200m = 1962 J. / 200 mkg).
- 6.14 Wildkontrolle: Erlegte Tiere müssen am Abschusstag oder nach Vereinbarung sauber ausgeweidet, ohne Herz, Leber und Lunge beim zuständigen Wildhüter vorgewiesen werden. Das Durchschneiden oder Entfernen von Gesäugen oder Gesäugeteilen vor der Wildkontrolle ist untersagt. Kann bei Geissen durch Durchschneiden oder Entfernen des Gesäuges oder von Gesäugeteilen nicht eindeutig durch die Wildhüterin/den Wildhüter festgestellt/beurteilt werden, ob sie milchtragend sind, handelt es sich um einen Fehlabschuss gemäss Ziffer 6.15. Das Alter der Tiere wird durch die Wildhüterin/den Wildhüter festgestellt und ist abschliessend.
- 6.15 Abschussreihenfolge und Abschuss der falschen Kategorie: Vor dem Abschuss des Bockes ist das weibliche Tier zur Kontrolle vorzuweisen. Erlegte Tiere der falschen Kategorie und milchtragende Geissen werden, einschliesslich der Trophäe, beschlagnahmt und die Steinwildjagd darf nicht mehr weiter ausgeübt werden. Die bezahlte Grundgebühr verfällt. Der Erleger hat kein Kaufrecht für das beschlagnahmte Tier.
- 6.16 In allen übrigen Belangen gelten die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung.

7. Verschiedenes

7.1 Verschiebung und Verfall des Abschusses:

- a) Ein zugeloster Abschuss gilt grundsätzlich als gewährt und kann nicht nachgeholt werden.
- b) Aus gesundheitlichen Gründen ist eine Verschiebung auf das folgende Jahr möglich, sofern dies dem Jagdinspektorat vor dem 1. September schriftlich und bestätigt durch ein Arztzeugnis mitgeteilt wird. Danach verfällt der Anspruch und eine wiederholte Anmeldung zum Hegeabschuss ist frühestens nach fünf weiteren gelösten Jagdpatenten der Kategorie A möglich (s. Ziffer 3).

- c) Bei einer wiederholten Anmeldung zum Hegeabschuss wird der aus gesundheitlichen Gründen verfallene Abschuss (bzw. die damit zusammenhängende Anmeldung) nicht mitgezählt bei der Zuteilung der Abschüsse (s. Ziffer 5.1).

7.2 Trophäenschau in Thun:

Der Jagdberechtigte verpflichtet sich, die sauber präparierten Schädel samt Gehörn und einem vollständigen Unterkieferast im kommenden Frühling an der Trophäenschau in Thun auszustellen. Die Frist zur Einreichung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

7.3 Kosten: Gemäss Art. 20 JaDV

Für Hegeabschüsse von Steinwild werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|---|---|----------|
| a | Grundgebühr Spezialbewilligung: | CHF 100 |
| b | Abschussgebühr für Jungtiere, 1- bis 2-jährig: | CHF 100 |
| c | Abschussgebühr für Geissen, 3-jährig oder älter: | CHF 150 |
| d | Abschussgebühr für Böcke I, 3- bis 5-jährig: | CHF 300 |
| e | Abschussgebühr für Böcke II, 6- bis 10-jährig: | CHF 450 |
| f | Abschussgebühr für Böcke III, 11-jährig oder älter: | CHF 500. |

Diese Angaben beziehen sich auf ein Tier.

Münsingen, 1. April 2025

Jagdinspektorat

Nicole Imesch
Jagdinspektorin